

KEIN REKURSRECHT EINES GESCHÄFTS- FÜHRERS GEGEN EINTRAGUNG SEINER AMTSBEENDIGUNG

1. Dem Geschäftsführer einer GmbH kommt gegen den Beschluss des Firmenbuchgerichts auf Eintragung seiner Abberufung keine Parteistellung und demnach auch kein Rekursrecht zu.
2. Das gilt auch, wenn die Löschung aufgrund eines vom weiteren Geschäftsführer der Gesellschaft gestellten Antrags erfolgt, in dem dieser behauptet, der andere Geschäftsführer sei zurückgetreten.
3. Die Eintragung [der Löschung] ist nicht rechtsbegründend, sondern nur deklarativ.

§ 17 GmbHG, § 18 FBG

OGH 13.9.2007, 6 Ob 167/07P

Aus der Begründung:

1. Der Revisionsrekurswerber, der nach wie vor Gesellschafter der B** GmbH ist, meint, das Rekursgericht habe zu Unrecht seine Rekurslegitimation gegen seine vom Erstgericht beschlossene Löschung als Geschäftsführer der Gesellschaft verneint; der weitere Geschäftsführer der Gesellschaft habe im diesbezüglichen Antrag behauptet und lediglich durch eidestätige Erklärungen bescheinigt, dass der Revisionsrekurswerber als Geschäftsführer zurückgetreten sei, was aber nicht den Tatsachen entspreche.



Der erkennende Senat hat erst jüngst seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach dem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen den Beschluss des Firmenbuchgerichts auf Eintragung seiner Abberufung keine Parteistellung und demnach auch kein Rekursrecht zukommt. Diese Eintragung ist nicht rechtsbegründend, sondern wirkt nur deklarativ. Sie äußert nur im Rahmen des § 15 UGB und des § 17 Abs 3 GmbHG Rechtswirkungen und berührt deshalb die tatsächliche rechtliche Stellung eines allenfalls entgegen der wahren Rechtslage zu Unrecht als abberufen in das Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführers nicht. Vielmehr bleibt die Abberufung des Geschäftsführers und die Neubestellung einer anderen Person zum Geschäftsführer so lange bestehen, bis der Generalversammlungsbeschluss allenfalls durch Urteil umgestoßen wird (6 Ob 35/07a; 6 Ob 14/07p).

Der Revisionsrekurswerber wurde zwar nicht abberufen; seine Löschung als Geschäftsführer beruht vielmehr auf seinem (behaupteten) Rücktritt, der von den übrigen Gesell-

schaftern angenommen worden sein soll. Dies ändert aber nichts an den lediglich deklarativen Wirkungen der erfolgten Eintragung. Auch hier wird seine tatsächliche rechtliche Stellung nicht berührt. Es wird vielmehr Sache des Revisionsrekurswerbers sein, auf dem Zivilrechtsweg gegenüber den anderen Gesellschaftern feststellen zu lassen, dass – wie er behauptet – ein Rücktritt tatsächlich nicht erfolgt ist; eine Rekurslegitimation im Firmenbuchverfahren kommt ihm nicht zu.

2. Abgesehen davon, dass sich der Revisionsrekurswerber gar nicht auf seine Gesellschafterstellung beruft, würde ihm auch diese eine Rekurslegitimation nicht verschaffen (RIS-Justiz RS0006919).

3. Schließlich macht der Revisionsrekurswerber „absolute Nichtigkeit des Lösungsbeschlusses“ geltend; das Erstgericht habe ihn entgegen § 18 FBG nicht zur Äußerung zum Eintragungsgesuch aufgefordert. Diesen Einwand hat bereits das Rekursgericht verworfen, was nach der jüngeren Rechtsprechung des OGH (4 Ob 12/06b = EvBl 2006/127; 6 Ob 132/07s) und der herrschenden Lehre seit Inkrafttreten des Außerstreitgesetzes BGBl I Nr 111/2003 (*Fucik/Kloiber*, AußStrG [2005] § 66 Rz 2; *Zechner* in Fasching/Konecny, ZPO² [2005] § 503 Rz 76; *Klicka* in Rechberger, AußStrG [2006] § 66 Rz 2; *Nunner-Krautgasser*, Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses: keine analoge Anwendung der Anfechtungsbeschränkungen des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO im Rekursverfahren, Zak 2007/259) zwar seine Behandlung im Revisionsrekursverfahren nicht ausschließen würde. Es ist aber zum einen darauf zu verweisen, dass in der Literatur

durchaus strittig ist, ob der zu löschende Geschäftsführer überhaupt nach § 18 FBG zu verständigen ist (dafür *Burgstaller* in Jabornegg, HGB [1997] § 18 FBG Rz 15; dagegen *G. Kodek* in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG [2005] § 18 Rz 27 mit dem durchaus beachtlichen Argument, dass es hier nicht um ein firmenbuchrechtliches [eigenes] Recht des Geschäftsführers gehe, sondern ausschließlich darum, die Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft offen zu legen). Und zum anderen würde auch die Wahrnehmung einer Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ein zulässiges Rechtsmittel voraussetzen, was hier aber gerade nicht der Fall ist.

ANMERKUNG

Der OGH führt obiter aus, der gelöschte Geschäftsführer könne auf dem Zivilrechtsweg gegenüber den anderen *Gesellschaftern* feststellen lassen, dass – wie er behauptet – ein Rücktritt tatsächlich nicht erfolgt ist. Meines Erachtens wäre es eher zutreffend, die Klage gegen die *Gesellschaft* richten zu müssen.

LUKAS FANTUR

Hilber Leitfaden für Unternehmensgründer – Steuerrecht

4. Auflage 2007, Handbuch, 224 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5081-8, € 26,80

Beim **Sprung in die Selbstständigkeit** gilt es zahlreiche Hürden zu überwinden. Neben der Schaffung der fachlichen Voraussetzungen bzw. Erfüllung der gewerberechtlichen Notwendigkeiten kommen auf die Gründer auch noch zahlreiche Aspekte aus dem Bereich des **Steuerrechts** sowie der **Sozialversicherung** zu.

Das **bewährte Praxishandbuch**, das nun bereits in vierter Auflage erscheint, gibt in leicht verständlicher und gebündelter Form einen Einblick in die Welt der Steuern. Unternehmensgründer können sich anhand der praxisorientierten **Basisinformation** schnell orientieren. Die Ausführungen werden durch **zahlreiche Beispiele** und **Praxistipps** abgerundet.

MMag. Dr. Klaus Hilber ist Inhaber einer Steuerberatungskanzlei, Vortragender im Bereich Steuerrecht, Fachbuchautor und Herausgeber einer steuerlichen Fachzeitschrift.

